

riter der niederen Weißen kann es möglicher Weise gewährt werden, die oben genannten Privilegien zu behalten, allein er verliert, wie der Subdiacon und jeder höhere Cleriker, durch die Ehe seine Beneficien. Der Minorist aber büßt diese ipso jure ein, weil seine gültige Ehe mit dem Besitze von Beneficien incompatibel ist, der Cleriker der höheren Weiße durch richterlichen Spruch wegen seines Delicts. Ein solcher Spruch ist aber auch bei jenem nothwendig, wenn er die Ehe deshalb invalide contrahirt, weil sein Consens mangelhaft ist. Das Nähere über diesen allerdings controvertirten Gegenstand siehe bei Riganti, Regal. cancell. apost. 58, Tom. IV, 91.

Faßt man nun die Gesamtheit der gesetzlichen Bestimmungen über den Eölibat zusammen, so ist ersichtlich, daß sich nicht nach und nach in der Kirche eine Meinung ausgebildet hat, monach der ehelose Stand als der für die Geistlichen angemessenere angesehen worden sei, sondern vielmehr, daß die Kirche sich ab und zu genöthigt gesehen hat, von der Strenge des an sich unwandelbaren Princips nachzulassen. Hat es aber zu keiner Zeit an Gegnern des Eölibats der Geistlichen gefehlt, so sind diese auch in neuerer Zeit, und zwar vorzugsweise unter dem Clerus selbst, aufgestanden. Dieß beweist sowohl die sehr reichhaltige polemische Literatur über diesen Gegenstand, insbesondere aber der in Württemberg und Baden entstandene anticölibatarische Verein, dem Gregor XVI. in seiner Encyclica vom 15. August 1832 mit unerhöthlicher Festigkeit entgegengetreten ist, und welchen er als eine foedissima conjuratio bezeichnet hat. Dessenungeachtet sind in mehreren deutschen Kammern wiederholt Anträge auf Aufhebung des Eölibats gestellt worden. Was aber die Schriften über den Eölibat anbelangt, so glauben wir zunächst hinsichtlich der gegen denselben gerichteten uns der Mühe überheben zu dürfen, diese gesammte Subelliteratur anzuführen. Ein Werk steht in dieser Beziehung für alle ein, nämlich Ant. und Aug. Theiner, Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei der katholischen Geistlichkeit, 2 Bde., Altenburg 1828 u. 1845. Für den Eölibat verdienen außer Thomassin, *Vetus et nova eocl. discipl.* I, l. 2, c. 60—67, und Chr. Lupus (in der oben angeführten Dissertation) vorzüglich F. A. Zaccaria, *Storia polemica del celibato sacro*, Roma 1774, und *Nuova giustificazione del celibato sacro*, F. ligno 1785, insbesondere aber das Werk: *Der Eölibat*, Regensburg 1841, erwähnt zu werden. [Von neueren Schriften sind zu verzeichnen: Möhler, *Gei. Werke* I, 177 ff.; Aug. de Roskovány, *Coelibatus et Breviarium*, 5 voll., Pestini et Vindob. 1861, woselbst in den drei ersten Bänden die Monumenta, im vierten Bande die *Litteratura de Coelibatu* sich finden; Jacob Schmitt, *Der Priesterölibat*, Münster 1870; Laurin, *Der Eölibat der Geistlichen nach canonicem Rechte*, Wien 1880. Neuestens trat Videll (Jnnsbr. Zeitschr. f. kath. Theol. II, 26 ff.

und III, 792 ff.) für die These ein, daß schon nach apostolischer Anordnung die Eölibatsverpflichtung für Diaconen, Priester und Bischöfe bestche, und die im Oriente übliche Beschränkung auf die Bischöfe eine durch die arianischen Wirren veranlaßte Keuerung sei. Ihm traten bei: Ernst (Katholik 1878, II, 528 ff.) und Kraus (Real-Encyclop. I, 307). Nach Funk dagegen (Lüb. Quartalschr. 1879, 208 ff.) beruht die unbedingte Continenz der höheren Cleriker erst auf den in der nachapostolischen Zeit erlassenen Kirchen-
[Phillips.]

Coelicolae (Himmelsanbeter, *coeli cultores*, *οὐρανολάτραι*), eine im Anfange des fünften Jahrhunderts genannte Secte, über welche aus Mangel zuverlässiger Nachrichten eine klare Kenntniß nicht zu gewinnen ist. Da sie in einem Edicte des Kaisers Honorius den Ketzern beigezählt werden, da sie ferner nicht unter der Gerichtsbarkeit des jüdischen Patriarchen standen, sondern ihre eigenen Vorsteher, *Majores* genannt, hatten, auch eine Taufe bei ihnen gebräuchlich war, so zogen Einige hieraus den Schluß, sie seien eine besondere christliche Secte gewesen, wenn auch von ganz untergeordneter Bedeutung. Andere dagegen, gestützt auf eine Stelle im theodosianischen Codex (lib. XVI, tit. 5 de Judaeis et coelicolis), wo sie neben den Juden aufgeführt werden, sind der Meinung, daß sie vorherrschend jüdischen Ursprungs gewesen seien, vielleicht von Proselyten des Thores abstammen (eine besondere Secte der Essener); auch die bei ihnen vorhandene Taufe brauche nicht gerade die christliche zu sein, sondern könne in der jüdischen Proselytentaufe ihren Ursprung haben. Noch Andere halten die Coelicolae für abtrünnige Christen, die sich an die Sache der Essener angeschlossen, ihre Glaubenslehre mit Sätzen aus der platonischen und pythagoräischen Philosophie bereichert hätten, namentlich auch mit dem Lehrsatze, daß die Himmelskörper von gewissen Geistern oder Engeln belebt würden, so daß die Gestirne gleichsam die Körper der Engel wären; diese Coelicolae, wird weiter angeführt, habe der Apostel Paulus im Auge, wenn er Col. 2, 18 von einer *οὐρανοκρατία τῶν ἀγγέλων* rede. Mit dem Worte Coelicolae werden zuweilen auch diejenigen Juden bezeichnet, welche zur Zeit der Könige den Gestirnen des Himmels göttliche Ehre erwiesen. (Vgl. Walch, Entwurf einer vollständigen Ketzehistorie, I; Neander, Allgemeine Geschichte der christl. Religion und Kirche II, 1470; J. A. Schmidt, *Historia Coelicolarum*, Helmst. 1704.)

[Frits.]

Cömeterium, s. Kirchhof.

Coena Domini, 1. die kirchliche Feier, s. Grün-

onnerstag; 2. die Bulle, s. Bulla in Coena.

Cönobiten (*κοινοβίται*) wurden die in Cönobien (*κοινοβιον*, gemeinschaftliche Wohnung, dem Wortlaute nach keineswegs identisch mit Claustrum, abgeschlossene Wohnung) unter der Leitung eines Obern lebenden Asketen genannt (*Monachorum primum genus Coenobitarum, hoc est monasteriale, militans sub regula vel*